

RS OGH 2006/5/11 8Ob50/06w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2006

Norm

KO §5 Abs3

KO §5 Abs4

Rechtssatz

In Ansehung des sich aus § 5 Abs 3 und 4 KO ergebenden Grundsatzes, dass dem Gemeinschuldner und seiner Familie auch die unentbehrlichen Wohnräume zu überlassen sind, stellt es keine erhebliche Fehlbeurteilung dar, wenn dem Gemeinschuldner, der im Zuge des Scheidungsverfahrens aus der ehelichen Wohnung weggewiesen wurde, für die zur Bewohnbarmachung der Mietwohnung unbedingt erforderlichen Aufwendungen (Anschaffung von Möbel und Hausrat; Kautio) Zuschuss zu den Kosten gewährt wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 50/06w
Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 Ob 50/06w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120782

Dokumentnummer

JJR_20060511_OGH0002_0080OB00050_06W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at